

Besondere Bedingungen für das Vermieter-Paket – Zusatzbedingungen (BBVP22)

Sachschäden durch den Mieter

Mitversichert gelten durch den Mieter (fahrlässig) verursachte Schäden am gemieteten Objekt und Gemeinschaftsbereichen. Es gilt in jedem Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe der mit dem Mieter vereinbarten Kautions, mindestens jedoch in Höhe von EUR 300,00 vereinbart.

Die Höchstentschädigung beläuft sich auf die bei Abschluss vereinbarte Hausratversicherungssumme und ist im Versicherungsschein geregelt.

Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).

Mietausfall infolge eines versicherten Schadenfalls

Versichert gilt der nachgewiesene Mietausfall der dadurch entsteht, dass das versicherte Objekt nach einem versicherten Sachschadenfall nicht mehr vermietet/bezogen werden kann. Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs- / -minderungspflicht nach Abschnitt E, §11– Obliegenheiten des Versicherungsnehmers – der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ersetzt wird der tatsächlich nachgewiesene Mietausfall ab dem 7. Ausfalltag bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Objekt oder das Ersatzobjekt am selben Stellplatz wieder betriebsfähig ist, längstens jedoch für 90 Tage pro Versicherungsjahr.

Als Tagessatz gilt die vertraglich vereinbarte bzw. normalerweise veranschlagte Miethöhe - jedoch max. EUR 50,00 - als vereinbart.

Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

Es gelten die Wiederbeschaffungs- sowie Schlossänderungskosten am versicherten Objekt versichert, sofern dem Mieter Schlüssel oder Codekarten abhandenkommen. Die Entschädigung ist pro Schadensereignis auf EUR 200,00 begrenzt.

Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).

Betriebsrisiko des Vermieters

In Erweiterung der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHDC, AHLA oder AHTH), gilt die gesetzliche Haftpflicht aus gewerblicher Vermietung des versicherten Objekts an Dritte zur privaten Nutzung als mitversichert.